



Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

GAV-Bescheinigung für das Bauhauptgewerbe ab 1. Februar 2021 mit zusätzlichem Kontrollpunkt FAR

Das Informationssystem Allianz Bau (ISAB) stellt für das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe national einheitliche Daten betreffend GAV-Vollzug zentral und unter Einhaltung der geltenden Normen in Sachen Datenschutz zur Verfügung.

Hinter ISAB stehen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes, welche gemeinsam den Paritätischen Verein «Informationssystem Allianz Bau (ISAB)» gegründet haben.

Im kommenden Jahr werden im Bauhauptgewerbe nicht nur die Informationen aus dem LMV abgebildet, sondern auch aus dem GAV FAR.

Das Informationssystem Allianz Bau (ISAB) verbessert und modernisiert den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in der ganzen Baubranche. Kernstücke dieses Instrumentes für die bessere Durchsetzung der Gesamtarbeitsverträge sind das ISAB-Portal, die ISAB GAV-Bescheinigung und die ISAB Card.

Waren für die Betriebe aus dem Bauhauptgewerbe bislang ausschliesslich Informationen aus dem LMV im ISAB-Portal und auf der GAV-Bescheinigung abgebildet, so werden zukünftig auch Verfehlungen gegenüber dem GAV FAR abgebildet. Dies betrifft sämtliche Betriebe, welche neben dem LMV auch dem GAV FAR unterstellt sind. Die Abbildung der Unterstellung unter den GAV FAR sowie dieses zusätzlichen Kontrollpunkts haben die Sozialpartner gemeinsam vereinbart. Starttermin für die Abbildung des FAR Kontrollpunktes «Einhaltung des GAV FAR» ist der 1. Februar 2021.

Informationen zum zusätzlichen Kontrollpunkt «Einhaltung GAV FAR»

Der zusätzliche Kontrollpunkt «Einhaltung GAV FAR» zeigt an, ob Verfehlungen gegen den GAV FAR vorliegen.

Diese können sich entweder darin äussern, dass die Beitragsrechnungen nicht rechtzeitig bezahlt werden oder Verstösse im Rahmen des Vollzugs zu verzeichnen sind. Verstösse im Rahmen des Vollzugs werden ebenfalls mit finanziellen Sanktionen oder Kostenüberwälzungen geahndet.

Der genaue Wortlaut in der GAV-Bescheinigung lautet «Bezahlung der FAR Rechnungen». Ist der Betrieb den finanziellen Verpflichtungen aus den Beitragsrechnungen oder den finanziell geahndeten Verstössen im Rahmen des Vollzugs nicht nachgekommen und erhält er die zweite Mahnung (sogenannte «Mahnstufe 2»), so führt dies zu einem negativen Kontrollpunkt und damit zu einer negativen Bescheinigung als Ganzes. Werden alle überfälligen Posten beglichen, wird der Kontrollpunkt positiv gesetzt.

Einsprachen gegen einen Entscheid der Stiftung FAR stoppen den Mahnprozess für die Dauer der Abklärungen. Vor der Einsprache erreichte Mahnstufen werden durch das Einreichen einer Einsprache aber nicht zurückgesetzt. In derartigen Fällen bleibt aber noch die Möglichkeit eines Bestreitungsvermerkes durch den Betrieb selber auf dem ISAB-Portal, welcher ebenfalls auf der GAV-Bescheinigung angezeigt wird.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen auch die Geschäftsstelle der Stiftung FAR gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen:

www.far-suisse.ch
www.isab-siac.ch